

ZH_OBERGERICHT PS140049 vom 17. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140049

FR: ZH_OBERGERICHT PS140049 du 17 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140049 del 17 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Am 21. Februar 2014 wurde über die Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 6). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde vom 2. März 2014 beantragte die Schuldnerin sinngemäss die Aufhebung der Konkursöffnung (act. 2 S. 2).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass die Schuldnerin sowohl ihre Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. mit Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann sie innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann erheben, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294). Die Schuldnerin bringt nicht vor, sie habe die Konkursforderung von über Fr. 80'000.– (zuzüglich Zinsen) beglichen, hinterlegt bzw. es liege ein Gläubigerverzicht vor. Daran ändert auch die von der Schuldnerin unsubstantiiert vorgebrachte und bezüglich ihrer behaupteten Gegenforderung unklare und nicht belegte Verrechnungseinrede nichts (act. 2 S. 11 f.). Auch die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes hat sie nicht sichergestellt. Ebenso wenig hat die Schuldnerin (abgesehen von einer etwas wirren Bilanz ohne Erfolgsrechnung und einem – offenbar selber bearbeiteten – Kontoauszug, mit einem Saldo von minus Fr. 32.60, vgl. act. 4/2+3) entsprechende Belege bzw. Unterlagen betreffend ihre finanzielle Situation eingereicht. Damit hat die Schuldnerin weder das Vorliegen eines Konkurshinderungsgrundes dargetan noch mit Blick in die Zukunft - 3 - ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Die Beschwerde ist damit unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ausgangsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung an die Gläubigerin entfällt mangels Beteiligung am Beschwerdeverfahren (Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.